



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

04.11.2016

Sitzung des Jugendhilfeausschusses 08.11.2016
Anfrage der Stadträtin Melanie Ranft (Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN) zum
Umgang mit Hortplatzbedarfen
TOP: 7.1
Vorlagen-Nummer: VI/2016/02447

Frage 1:

Wie sind normalerweise die Abläufe bei der Bedarfsbestimmung von Hortplätzen (bis wann muss der Hortplatz angemeldet werden, wann werden die Bedarfe bei den Trägern abgefragt, bis zu welchem Zeitpunkt steht die Platzzahl eines Hortes)?

Antwort:

Eltern können Ihr Kind jederzeit für einen Hortplatz anmelden. Die Hortträger entscheiden entsprechend der vorliegenden Anmeldungen, ob zukünftig mehr Plätze gebraucht werden und ob eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Im Allgemeinen benötigt der Großteil der neuen Hortkinder bereits zum Schuljahresanfang einen Platz, sodass die Anmeldungen vor Schuljahresbeginn erfolgen und die Träger ggf. Kapazitätserhöhungen ebenso vor Schuljahresanfang beantragen. Die Bewilligung erfolgt desgleichen vor Schuljahresbeginn.

Auch danach können Kapazitätserhöhungen jederzeit im Fachbereich Bildung beantragt werden. Da Anmeldungen auf einen Hortplatz ganzjährig möglich sind, gibt es keinen feststehenden Zeitpunkt im Jahr, bei dem die Kapazität nicht mehr verändert werden kann.

Frage 2:

Wird bei den Hortträgern nach Beginn des Schuljahres noch einmal nach Bedarfen, Kapazitätserweiterungen, eventuellen Wartelisten gefragt?

Antwort:

Nein, nach Schuljahresbeginn erfolgen keine Abfragen bei den Trägern.

Frage 3:

Werden die Hortträger darauf hingewiesen, dass sich Eltern, die keinen Platz bekommen bzw. auf einer Warteliste stehen, an das DLZ Familie mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche wenden können?

Antwort:

Ja, die Träger wurden und werden auf das Angebot des DLZ Familie hingewiesen. In welcher Form und Kontinuität sie diese Information an die Eltern weitergeben, kann nicht beurteilt werden.

Frage 4:

Sind bei den einzelnen Hortstandorten Puffer in der Platzzahl für zu spät angemeldete Kinder, zugezogene Kinder o.ä. mit eingerechnet?

Antwort:

Die Hortplatzkapazität beantragt der Träger nach Bedarf. Um häufige Kapazitätsanpassungen zu vermeiden, können die Träger bei ausreichenden Räumlichkeiten auch Kapazitätspuffer einbauen, um kurzfristige - ohne erneutes Antragsverfahren - neu angemeldete Kinder aufnehmen zu können. Die Entscheidung liegt bei den Trägern, wieviel Spielraum sie einplanen.

Frage 5:

Plant die Stadtverwaltung Veränderungen im Bezug auf die Bedarfsermittlung von Hortplätzen (Kommunikation mit den Trägern etc.)?

Antwort:

Ja, die Stadtverwaltung wird ein neues Verfahren der frühzeitigen Bedarfsermittlung einführen, denn die Stadt Halle ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Hortplatz zuständig. Es gilt der Grundsatz, dass allen Schülerinnen und Schülern, die einen Hortplatz benötigen, dieser auch zur Verfügung gestellt wird. Um dies zu gewährleisten, hat der Träger der örtlichen Jugendhilfe im Rahmen der Übertragung der Leistungen nach KiFöG- LSA, welche regelmäßig im Bedarfs- und Entwicklungsplan dokumentiert wird, die Pflicht, mit dem Träger der Einrichtung die aktuelle Bedarfssituation zu erörtern.

Auch der Einrichtungsträger hat mit der Übernahme von Leistungen nach dem KiFöG gegenüber der Stadt eine Informationspflicht. Träger und Stadt werden dafür ein geeignetes elektronisches Verfahren vereinbaren.

Katharina Brederlow
Beigeordnete